

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Markt Allhau vom 15. Dezember 2009 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ist wie folgt geregelt:

- (1) für unbewohnte Häuser pauschal 131,81 Euro
- (2) für Gebäude, bei denen die Nutzfläche die Bewertungsfaktoren 0,5 bis 1,5 gemäß § 5 Abs. 2 KAbG aufweisen:
 - a) 131,81 Euro Grundgebühr;
 - b) 0,20 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und 2 KAbG
 - c) 0,81 Euro pro m² Nutzfläche gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 KAbG
- (3) für Gebäude, bei denen die Nutzfläche die Bewertungsfaktoren 2,4 oder 8 gemäß § 5 Abs. 2 KAbG aufweisen:
 - a) 131,81 Euro Grundgebühr und
 - b) 1,02 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in allen Fällen (Punkte 1 - 3) gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Hermann Pferschy

angeschlagen am: 16.12.2009
abgenommen am: 31.12.2009